

An das Stadtparlament

Winterthur

Anpassung der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV)

Antrag:

1. Die Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV) wird gemäss Beilage 1 geändert.
2. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Weisung:

1. Ausgangslage

Am 1. Oktober 2020 wurde im Grossen Gemeinderat (heute: Stadtparlament) eine Motion betreffend Transparenz bei Aufträgen an Dritte für Studien, Planungen und Gutachten eingereicht, welche am 26. Oktober 2020 an den Stadtrat überwiesen wurde. Mit Weisung vom 21. April 2021 wurde dem Grossen Gemeinderat (heute: Stadtparlament) beantragt, vom Bericht des Stadtrats im zustimmenden Sinn Kenntnis zu nehmen, die Motion als nicht erheblich zu erklären und sie als erledigt abzuschreiben. Mit Beschluss vom 29. August 2022 entschied das Stadtparlament, dass vom Bericht des Stadtrats in ablehnendem Sinn Kenntnis genommen und die Motion erheblich erklärt wird.

2. Anpassung der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV)

In Umsetzung der Motion soll die Informationsverordnung mit einem neuen Art. 6a ergänzt werden. Darin wird festgehalten, dass auf der städtischen Internetseite ein Verzeichnis über extern vergebenen Studien, Planungen, Berichte und Gutachten geführt wird mit folgendem Inhalt:

- a. Auftraggebende Verwaltungseinheit
- b. Kurzangabe über die Aufgabenstellung;
- c. Datum des Vergabeentscheids;
- d. Eingangsdatum;
- e. Kosten;
- f. Datum des Entscheids über die Veröffentlichung;
- g. Datei mit Studie, Planung, Bericht oder Gutachten.

Der in der Motion zusätzlich genannte Abgabetermin der externen Dienstleister wird bewusst nicht aufgeführt, da ein Mehrwert dieser Information nicht ersichtlich ist. Aus den Datumsangaben

des Vergabeentscheids (gilt für alle Arten von Vergaben, auch für freihändige Vergaben), des Eingangs und des Entscheids über die Veröffentlichung wird über den zeitlichen Ablauf hinreichend informiert. Zusätzlich zur Aufzählung in der Motion werden die Kosten aufgeführt, was während der Debatte im Stadtparlament gefordert wurde.

Gemäss der Motion soll ebenfalls der Freigabetermin durch den Stadtrat veröffentlicht werden. Dies wird umgesetzt mit dem Datum des Entscheids über die Veröffentlichung, wobei die dafür zuständige Stelle bewusst nicht genannt ist. Da die Kompetenz für die Organisation der Stadtverwaltung beim Stadtrat liegt, hat er zu bestimmen, wie der Ablauf der Veröffentlichung erfolgen soll und wie die Zuständigkeiten auszugestaltet sind. Vorgesehen ist eine Kompetenzdelegation an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher der auftraggebenden Verwaltungseinheit. Für seine eigenen Aufträge verbleibt die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Ausgenommen von der Pflicht zur Veröffentlichung sollen einerseits technische Pläne sein. Dazu gehören z.B. Belüftungspläne und –konzepte, Pläne über elektrische Installationen in Gebäuden, Stationsschemata für Fernwärme etc. Das Transparenzprinzip würde enorm strapaziert, wenn solche Pläne, die zum grossen Teil nur für Fachleute von Interesse sind, gesamthaft veröffentlicht werden müssten. Zu beachten ist, dass solche Pläne auf Gesuch hin herausgegeben werden können. Andererseits sollen Studien, Planungen, Berichte und Gutachten über kritische Infrastrukturbauten nicht veröffentlicht werden. Hier geht es um Informationen z.B. zu Unterwerken, Wasserreservoirs, Heizzentralen und Leitstellen, die aus Sicherheitsgründen nicht öffentlich sein sollen. Um der Informationsflut Herr zu werden und den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten, soll von einer alles umfassenden Veröffentlichungspflicht Abstand genommen werden, weshalb nur Studien, Planungen, Berichte und Gutachten mit Kosten ab Fr. 10 000.00 veröffentlicht werden müssen. Für weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung wird auf Art. 3 Abs. 2 InfV verwiesen, wonach keine Veröffentlichung erfolgt, wenn eine rechtliche Bestimmung dies verbietet, wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse einer Bekanntgabe entgegensteht oder wenn eine Sachlage geregelt wird, bei der die Stadt am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und dabei nicht hoheitlich handelt. Bei teilweiser Veröffentlichung hat die Datei mit Studie, Planung, Bericht oder Gutachten die zu veröffentlichenden Informationen samt einer Kurzbegründung zur eingeschränkten Veröffentlichung zu enthalten.

Als Zeitpunkt der Veröffentlichung wird festgelegt, dass die Informationen innert 30 Tagen nach dem Entscheid über die Veröffentlichung zu veröffentlichen sind. Dies analog der Vorgabe für die Veröffentlichung der Beschlüsse von städtischen Behörden (siehe Art. 3 Abs. 1 InfV).

3. Inkrafttreten der Anpassungen

Wie vorne erwähnt, wird der Stadtrat Bestimmungen zum Ablauf der Veröffentlichung und zu den Zuständigkeiten erlassen. Dazu wird er die Vollzugsverordnung zur Informationsverordnung (VVO InfV) anpassen müssen. Es macht daher Sinn, solche Regelungen zusammen mit den vorliegenden Ergänzungen der Informationsverordnung in Kraft zu setzen. Deshalb soll der Stadtrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ergänzungen bestimmen.

Die Berichterstattung im Stadtparlament ist dem Vorsteher des Departements Präsidiales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

M. Künzle

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Beilage:

1. Anpassung der Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung, InfV) (CRS)



Version Verabschiedung durch SR
Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –
Geändert: **3.2-1**
Aufgehoben: –

Das Stadtparlament

beschliesst:

I.

Der Erlass SRS 3.2-1 (Verordnung betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange (Informationsverordnung; InfV) vom 26. August 2019) (Stand 29. August 2022) wird wie folgt geändert:

Art. 6a (neu)

Veröffentlichung von externen Studien, Planungen, Berichten, Gutachten

¹ Die Stadt unterhält auf ihrer Internetseite ein Verzeichnis über extern vergebene Studien, Planungen, Berichte und Gutachten mit folgendem Inhalt:

- a. Auftraggebende Verwaltungseinheit;
- b. Kurzangabe über die Aufgabenstellung;
- c. Datum des Vergabeentscheids;
- d. Eingangsdatum;
- e. Kosten;
- f. Datum des Entscheids über die Veröffentlichung;
- g. Datei mit Studie, Planung, Bericht oder Gutachten.

² Ausgenommen von der Veröffentlichung sind alle Informationen zu:

- a. technischen Plänen;

- b. Studien, Planungen, Berichten und Gutachten über kritische Infrastrukturbauten;
- c. Studien, Planungen, Berichten und Gutachten mit Kosten unter Fr. 10 000.00.

³ Für weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Veröffentlichung gilt Artikel 3 Absatz 2. Bei teilweiser Veröffentlichung enthält die Datei mit Studie, Planung, Bericht oder Gutachten die zur Veröffentlichung freigegebenen Informationen samt einer Kurzbegründung zur eingeschränkten Veröffentlichung.

⁴ Die Informationen gemäss Absatz 1 und 3 werden innert 30 Tagen nach dem Entscheid über die Veröffentlichung veröffentlicht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]